

10. 1. Wann beginnt für einen gemäß § 2306 BGB. beschränkten oder beschwerten Pflichtteilserberben die Ausschlagungsfrist insbesondere dann, wenn bei der Berechnung des Pflichtteils Anrechnungs- oder Ausgleichungspflichten in Betracht kommen?

2. Können Vorerben und Nacherben gleichzeitig mit dem Pflichtteilsanspruch belangt werden?

BGB. §§ 2306, 2315, 2316, 2100, 2139.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1926 i. S. R. (Rl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). IV 336/25.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und die Beklagten zu 1—5 sind die Kinder, die Beklagten zu 6—13 die Kindeskinde der Eheleute R. Diese Eheleute, von denen der Mann im Jahre 1915, die Frau am 27. November 1923 gestorben ist, haben ein gemeinschaftliches Testament vom 29. Mai 1913 hinterlassen, das nach dem Tode der Frau Anfang Dezember 1923 eröffnet wurde. In dem Testament haben die Eheleute sich gegenseitig als Erben eingesetzt und auf den Nachlaß des Letztlebenden von ihnen in näher geregelter Weise ihre Kinder und deren Abkömmlinge berufen. Der Kläger behauptet, durch das Testament in dem ihm am Nachlasse seiner Mutter zustehenden Pflichtteil verletzt zu sein. Nachdem er im Juni 1924 die Erbschaft ausgeschlagen hatte, hat er die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung eines Teilbetrags von 2000 G. M. in Anspruch genommen. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

In ihrem gemeinschaftlichen Testamente vom 29. Mai 1913 haben die Eheleute R. sich gegenseitig als Vollerben eingesetzt und gemäß § 2269 Abs. 1 BGB. die Erbfolge nach dem Letztlebenden von ihnen geregelt, und zwar nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Testaments durch das Berufungsgericht in der Weise, daß ihre 6 Kinder Vorerben (der zuletzt verstorbenen Ehefrau) zu gleichen Teilen und die Abkömmlinge der Kinder Nacherben sein sollten. Die als Erben ihrer Mutter berufenen pflicht-

teilsberechtigten Kinder sind danach durch die Einsetzung von Nach-  
erben beschränkt, außerdem aber auch durch die Ernennung von  
Testamentsvollstreckern und durch Teilungsanordnungen. Eine Teilungs-  
anordnung liegt nicht nur in der Bestimmung, daß ein zum Nachlaß  
gehöriges Grundstück erst 10 Jahre nach dem Tode der Erblasserin  
verkauft werden und bis dahin von der Erbteilung ausgeschlossen  
sein soll, sondern vor allem auch in der Bestimmung, daß die Kinder  
bei der Erbaueinandersetzung gewisse Zuwendungen unter Lebenden  
zur Ausgleichung bringen sollen.

Bei solchem Inhalte des Testaments hängt die Rechtsstellung  
des Klägers als eines pflichtteilsberechtigten Sohnes davon ab, ob  
der im Testament hinterlassene Erbteil a) die Hälfte des gesetzlichen  
Erbteils nicht übersteigt oder b) größer ist als die Hälfte des gesetz-  
lichen Erbteils. Im Falle a) gelten die Beschränkungen nach § 2306  
Abs. 1 Satz 1 BGB. als nicht angeordnet; der Kläger hat seinen  
Erbteil, wenn er ihn nicht in wirksamer Weise ausgeschlagen hat,  
unbelastet und er kann, sofern der Erbteil noch geringer ist als die  
Hälfte des gesetzlichen Erbteils, von den Miterben nach § 2305 den  
Fehlbetrag verlangen. Im Falle b) kann der Kläger nach § 2306  
Abs. 1 Satz 2 von den Erben den (vollen) Pflichtteil verlangen,  
wenn er seinen Erbteil in wirksamer Weise ausgeschlagen hat.

Der Kläger stellt sich in erster Reihe auf den Standpunkt, daß  
die von ihm im Juni 1924 erklärte Erbschaftsaus Schlagung rechts-  
wirksam und sein Anspruch aus § 2306 Abs. 1 Satz 2 begründet sei.  
Das Berufungsgericht hat diesem Klagegrunde die Anerkennung ver-  
sagt, weil der Kläger die sechswöchige Ausschlagungsfrist nicht ge-  
wahrt habe und die von ihm erklärte Erbschaftsaus Schlagung deshalb  
unwirksam sei. Die Annahme, daß die Ausschlagungserklärung ver-  
spätet sei, ist folgendermaßen begründet: Die Ausschlagungsfrist habe  
begonnen, als der Kläger von der durch die Einsetzung von Nach-  
erben und die Ernennung von Testamentsvollstreckern erfolgten Be-  
schränkung seines Erbteils Kenntnis erlangt habe (§ 2306 Abs. 1  
Satz 2), frühestens aber mit der Testamentsverkündung (§ 1944  
Abs. 2 Satz 2). Das Testament sei Anfang Dezember 1923 ver-  
kündet worden und damals hätten der Kläger und seine Geschwister  
auch die Beschränkungen kennengelernt. Wenn der Kläger der  
Meinung sei, er habe die Kenntnis, die das Gesetz im Auge habe,

frühestens Ende Mai 1924 durch eine Besprechung erlangt, die zwischen den Erben und den Testamentsvollstreckern stattgefunden habe, nachdem er von November 1923 bis Mitte Mai 1924 schwer krank gewesen und erst Ende Mai von einem Kuraufenthalt an der Riviera zurückgekehrt sei, so sei diese Meinung irrig. Denn die Kenntnis beziehe sich nach den §§ 1944, 2306 nur auf den Anfall und den Grund der Berufung sowie auf die Tatsache der Beschränkung, nicht auf die wirtschaftlichen Folgen der letztwilligen Anordnungen. Der Kläger wolle vor dem Mai 1924 nicht haben übersehen können, ob es vorteilhafter für ihn sei, anzunehmen oder auszuschlagen. Dieser Zweifel habe aber mit der Kenntnis im Sinne der §§ 1944, 2306 nichts zu tun. Auch die Krankheit des Klägers habe den Beginn und den Lauf der Ausschlagungsfrist nicht aufgehalten; denn sie habe ihm weder die Kenntnis der Beschränkung noch die Ausschlagung unmöglich gemacht (vgl. § 1944 Abs. 2 Satz 3).

Diese Ausführung ist (auch abgesehen davon, daß in ihr nur die Beschränkung des Klägers durch Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung, nicht auch die durch Teilungsanordnungen in Betracht gezogen ist) durch Rechtsirrtum beeinflusst. Hält man sich streng an den Wortlaut der §§ 1944, 2306, so beginnt die Ausschlagungsfrist gegen den durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkten (oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwerten) Pflichtteilserven allerdings zu laufen, sobald die seine Erbeinsetzung und seine Beschränkung (oder Beschwörung) enthaltende Verfügung von Todes wegen verkündet worden ist und er von dem Erbansfall und dem Grunde der Berufung sowie von der Beschränkung (oder Beschwörung) Kenntnis erlangt hat. Daraus, daß ihm der § 2306 zwei verschiedenartige Rechtsbehelfe an die Hand gibt, je nachdem der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt oder nicht, und ihn dabei vor die Wahl zwischen der Ausschlagung der Erbschaft und dem endgültigen Erbschaftserwerb stellt, ergibt sich aber als weiteres Erfordernis für den Beginn der Ausschlagungsfrist die Kenntnis des Pflichtteilserven davon, ob der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt. Vorher kann er keine sachgemäße Entscheidung treffen. Denn schlägt er aus und es stellt sich nachträglich heraus, daß der ihm

hinterlassene Erbteil der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gleichkommt, so erhält er gar nichts. Stellt sich nachträglich heraus, daß der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht erreicht, so hat er zwar den Anspruch auf den Pflichtteilsrest aus § 2305; aber insoweit, als der ausgeschlagene Erbteil den Pflichtteil deckt, erhält er auch in diesem Falle nichts (RGZ. Bd. 93 S. 9). Das dargelegte Erfordernis führt zunächst dazu, daß, wenn der Pflichtteilsberechtigte zwar als Miterbe, aber mit ungenauem Ausdruck auf eine Summe oder einzelne Gegenstände eingesetzt ist (§ 2087 BGB.; Warn. 1913 Nr. 240; RGZ. Bd. 52 S. 65), die Frist erst beginnt, wenn er das Wertverhältnis der Zuwendung zum ganzen Nachlaß und damit den auf ihn entfallenden Bruchteil der Erbschaft zu übersehen vermag (Komm. v. RGR. BGB. § 2306 Anm. 5). Ist der Pflichtteilserbe unmittelbar auf einen Bruchteil eingesetzt, so ist mit der Kenntnis dieses Bruchteils in der Regel auch die Kenntnis davon gegeben, ob der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt; auf die Kenntnis vom Bestande des Nachlasses kommt es dann nicht an. Von dieser Regel ist aber für die Fälle eine Ausnahme zu machen, in denen bei der Berechnung des Pflichtteils Anrechnungs- oder Ausgleichungspflichten zu berücksichtigen sind. Während nämlich für den Regelfall des § 2303 Abs. 1 Satz 2, daß der Pflichtteil der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gleichkommt, die in § 2306 Abs. 1 gebrauchten Ausdrücke des hinterlassenen Erbteils und der Hälfte des gesetzlichen Erbteils auf die Erbschaftsquote und nicht auf das Quantum zu beziehen sind (RGZ. Bd. 93 S. 8; Seuff. Arch. Bd. 74 Nr. 107; JW. 1925 S. 359 Nr. 12), trifft dies dann nicht zu, wenn der Pflichtteil, weil eine Anrechnung gemäß § 2315 oder eine Ausgleichung gemäß § 2316 oder beides stattzufinden hat, größer oder geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. In diesen Fällen ist das Verhältnis des rechnerischen Betrags des Pflichtteils zu dem (ohne Abzug der Beschränkungen oder Beschränkungen des § 2316 zu berechnenden) Betrage des hinterlassenen Erbteils dafür maßgebend, ob der Pflichtteilserbe zur Wahrung seines Pflichtteilsrechts nach § 2306 ausgeschlagen muß oder nicht. Das ist in RGZ. Bd. 93 S. 3 flg. aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit eingehender Begründung dargelegt. An der dort entwickelten Auf-

fassung ist auch gegenüber dem Widerspruch von Maenner (Recht 1919 Sp. 369) festzuhalten. Sie hat auch im Schrifttum Zustimmung gefunden (Komm. v. RGZ. § 2306 Anm. 2; Ripp, Erb-recht 1923 § 132 I 3; Pringsheim, JW. 1925 S. 359 Anm. zu 12). Ripp knüpft daran (a. a. O. Anm. 6) die Schlussfolgerung, daß die Ausschlagungsfrist erst dann beginnt, wenn der Pflichtteils-erbe weiß, wie sich der Pflichtteil stellt. Dem ist, wie der Senat schon in seinem Urteile vom 12. Januar 1925 IV 480/24 zu er-kennen gegeben hat, in dem Sinne beizutreten, daß der Pflichtteils-erbe wissen muß, ob sein Erbteil den ihm bei Berücksichtigung der gesetzlichen Anrechnungs- und Ausgleichungspflichten zukommenden Pflichtteilsbetrag übersteigt.

Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungs-gericht den Beginn der Ausschlagungsfrist gegen den Kläger nicht geprüft. Die Annahme, daß der Kläger die Ausschlagungsfrist ver-säumt habe, und die daraus hergeleitete Ablehnung der Anwendung des § 2306 Abs. 1 Satz 2 entbehren danach einer rechtlich zutreffen- den Begründung. Der Mangel wäre unschädlich, wenn die erste Voraussetzung für die Anwendung jener Vorschrift, daß der dem Kläger hinterlassene Erbteil größer ist als der ihm zukommende Pflichtteilsbetrag, nicht gegeben wäre. Das Berufungsgericht hat aber eine solche negative Feststellung nicht, vielmehr bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 2306 Abs. 1 Satz 1 die entgegengesetzte positive Feststellung getroffen. . . .

Es fragt sich noch, ob die Vorentscheidung, wenngleich die gegen- über sämtlichen Beklagten aus der Sache selbst entnommenen Klage- abweisungsgründe in bezug auf den Klagegrund aus § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB. rechtlich unzureichend sind, gemäß § 563 ZPO. gegenüber einem Teile der Beklagten deshalb aufrechtzuerhalten ist, weil diese nicht die richtigen Beklagten sind. Die Prüfung, welche Personen die richtigen Beklagten sind, wird nicht dadurch entbehrlich, daß die Beklagten vor dem Berufungsgericht erklärt haben, ihre Passivlegitimation nicht bestreiten zu wollen. Denn ein Mangel der Passivlegitimation ist als ein Mangel der Klagebegründung von Amts wegen zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 60 S. 181). Der Pflicht- teilsanspruch aus § 2306 Abs. 1 Satz 2 richtet sich, wie der aus § 2303, trotz des Vorhandenseins von verwaltenden Testaments-

vollstreckern gegen die Erben (§ 2213 Abs. 1 Satz 3). Bis zum Eintritte des Nacherbfalls sind die Vorerben wahre Erben (§§ 2100, 2189). Nur sie, nicht auch gleichzeitig die Nacherben, können mit dem Pflichtteilsanspruch belangt werden. Wer danach passiv legitimiert ist, ist noch ungeklärt. Es ist unstrittig, daß gleich dem Kläger auch seine Geschwister, die Beklagten zu 1—5, im Anschluß an die Ende Mai 1924 stattgehabte Besprechung im Juni 1924 die Erbschaft ausgeschlagen haben. Das Berufungsgericht erklärt auch diese Ausschlagung für verspätet. Da es aber mit Bezug auf den Beginn der Ausschlagungsfrist von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen ist, bedarf auch dieser Punkt erneuter Erörterung. Der Kläger, der diese Beklagten trotz ihrer Ausschlagungserklärung als Erben in Anspruch nimmt, müßte darlegen, daß die Erklärung verspätet, nämlich länger als 6 Wochen nach der Kenntnis von den für den Beginn der Ausschlagungsfrist erheblichen Umständen abgegeben sei. In einer solchen Darlegung fehlt es bisher. Sollte die Ausschlagungserklärung der Beklagten zu 1—5 in der Tat verspätet, sie mithin Erben geblieben sein, so würden nur sie die richtigen Beklagten sein. Die Klage gegen die anderen Beklagten müßte dann wegen Mangels ihrer Sachbefugnis abgewiesen werden. Sollte dagegen die Rechtzeitigkeit der Ausschlagungserklärung der Beklagten zu 1—5 anzunehmen sein, so würden sie gemäß § 1953 ihre Erben-eigenschaft verloren haben, und die Klage gegen sie müßte wegen Fehlens ihrer Sachbefugnis abgewiesen werden. In diesem Falle würden die Beklagten zu 6—13 die richtigen Beklagten sein. Denn dies sind die Abkömmlinge der Kinder der Erblasser; und die Abkömmlinge sind in § 4 des Testaments für den Fall des Vorversterbens eines Kindes, also für den Fall, daß ein Kind nicht Erbe sein kann, und demgemäß nach der Auslegungsregel des § 2097 auch für den Fall, daß ein Kind nicht Erbe sein will, als Ersatzerben berufen. Ihre Eigenschaft als Ersatzerben folgt auch aus der Auslegungsregel des § 2102 Abs. 1, daß die Einsetzung als Nacherbe im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe enthält.

Da somit zurzeit nur feststeht, daß eine der beiden Gruppen der Beklagten zu Unrecht verklagt ist, aber nicht, welche der beiden Gruppen dies ist, so ist die aus § 563. ZPO. aufgeworfene Frage zu verneinen.